Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

18.11.1874 (No. 269)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 269. | Erscheint täglich (Montag ausgen.). Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | Mittwoch 18. November | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874.

PC. Deutscher Reichstag.

PC. Der Wichtigkeit wegen theilen wir die dritte Berathung der Verordnung, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten in Elsaß-Lothringer, ausführlicher mit.

Vom Abg. **Guerber** wird das bei der ersten Berathung angekündigte Amendement zu § 2 eingebracht, wonach die Zurücknahme der Erlaubniß zum Gebrauche der französischen Sprache nicht dem Reichskanzler überlassen bleibt, wie die Vorlage will, sondern durch Gesetz erfolgen soll.

Abg. **Dr. v. Donimirski** (polnische Fraction). Wenn die Frist des § 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, welches den Gebrauch der französischen Sprache für Advokaten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, auf drei Jahre gestattete, jetzt verlängert werden soll, so kann ich mich damit an und für sich wohl einverstanden erklären, aber ich glaube, daß Elsaß Lothringen damit zugleich mehr genommen als versprochen wird. Der Abg. Guerber gibt sich nun zwar der Hoffnung hin, daß dieses Gesetz ein milderes, wohlwollendes Verfahren gegen Elsaß-Lothringen anzeige, allein diese Hoffnung kann ich nicht theilen, und wenn man mich deßhalb weniger vertrauensvoll findet, so sind hieran die Verhältnisse meiner Heimath und die Erfahrungen, die wir in Polen gemacht haben, schuld. Ich lade den Abg. Guerber ein, sich anzusehen, wie in einer Gegend, wo nur polnisch gesprochen wird, die Civilprocesse in deutscher Sprache geführt werden, wie man die Civilprocesse verliert, weil man sich nicht verständigen kann, wie man in Criminalprocessen verurtheilt wird, weil die Dolmetscher weder der deutschen, noch der polnischen Sprache vollständig mächtig sind, wofür ich Ihnen Beispiele aus meiner kurzen juristischen Praxis anführen könnte. Das deutsche Volk ist zwar an diesen Zuständen in Polen nicht schuld, in Elsaß-Lothringen liegt dagegen die Sache lediglich in den Händen des Reichskanzlers. Wenn es nun noch in den Motiven heißt, daß diese Vergünstigung aufhören soll, wenn durch Zuzug deutscher Bevölkerung das Verhältniß ein anderes werde, so möchte ich diese Auslassung durch die Zustände in Polen illustriren. Kommt in einen polnischen Ort nur ein Deutscher, etwa ein Postexpedient mit acht bis zehn Kindern, da wird sofort die deutsche Unterrichtssprache und sogar eine protestantische Schule eingeführt. Ich finde diese Verordnung deßhalb ferner unzweckmäßig, weil wir jetzt gerade einen festen Zeitpunkt bestimmen könnten. Wir stehen am Vorabende einer neuen Gerichtsorganisation und eines neuen Civilrechtes. Dies wird man nun auch in Elsaß-Lothringen einführen und wird wenig darnach fragen, ob ein Advokat der deutschen Sprache mächtig ist oder nicht, sondern im Interesse der Einheit Alles und auch die heiligsten Rechte eines Volkes hintansetzen. Auf der andern Seite aber finde ich diese Verordnung inconstitutionell. Wie kann man in einem Staate einer einzigen Person so große Befugnisse in die Hände legen? Sie haben das in ähnlichem Falle trotz vielseitig erhobenen Widerspruches schon einmal gethan und ich zweifle nicht daran, Sie werden es auch heute wieder thun. Aber ich halte es für geboten, daß man die Entscheidung über eine so wichtigen Sache besser einer parlamentarischen Körperschaft als einer einzelnen Person in die Hände legt. Wir wünschen nicht die Zustände für Elsaß-Lothringen, welche wir schon seit zehn Jahren in Posen beklagen, und deßhalb werden wir gegen diese Verordnung stimmen.

Abg. **v. Puttkammer** (Sorau) protestirt gegen die Worte, die der Vorredner gesprochen. Er sei lange genug in der Provinz Posen gewesen, um das Unberechtigte solcher Klagen zu kennen. Im Gegentheil beklage sich das Volk darüber, daß die durchaus unzeitgemäße Verordnung von 1817 noch gelte. (Gelächter bei den Polen.) So sei es z. B. höchst lästig, daß, wenn eine Klage beim Gericht in polnischer Sprache angebracht sei, auch die Klagebeantwortung und Vertheidigung in derselben Sprache erfolgen müsse. In Posen seien nicht viele Leute, die kein Deutsch verstehen, aber Viele, die kein Deutsch verstehen wollten. So seien Zeugen beim Gericht auf ihre Forderung von einem Dolmetscher verhört worden; als es ihnen aber zu lange dauerte, hätten sie die Maske fallen lassen und deutsch gesprochen. Redner hofft, daß der Reichskanzler möglichst bald für den Fortfall der Verordnung von 1817 sorgen werde.

Die Generaldiscussion wird geschlossen und darauf § 1 ohne Debatte genehmigt.

Zu § 2 ergreift das Wort

Abg. **Guerber.** „Beim Schluß der letzten Debatte ist uns die Sonne aufgegangen, und soeben bläst wieder der Wind, der treibt viele düstere Wolken über dieselbe, und sie will sich wieder verhüllen. Die Vorgänge in Polen, die der College Donimirski geschildert hat, sind der Natur, etwas von dem Vertrauen zu schwächen, dessen Ausdruck ich letzthin vor das Haus gebracht habe, und manche Erfahrungen, die wir in Elsaß-Lothringen gemacht haben, sind sehr geeignet, auch hierin zu manchen Besorgnissen Grund zu verleihen.

Indeß, ich will vor Allem mein Amendement begründen, welches dahin geht, daß das Recht, den Termin des Gebrauchs der französischen Sprache in Gerichtsverhandlungen und in notariellen Verhandlungen, denn um diese handelt es sich besonders, zu fixiren, nicht in die Hände des Reichskanzlers gelegt werde, sondern in die Hand der Gesetzgebung. Ich kann mich der Bemerkung anschließen, die soeben der Herr Vorredner Donimirski gemacht hat, daß das Amendement constitutioneller ist, als die Vorlage, weil eben alle bedeutenden Veränderungen, die in Elsaß-Lothringen vorkommen sollen, in die Hand des Reichstages gelegt sind, und deßhalb hier beschlossen werden sollen. Ferner aber finde ich, daß dieses Alinea 2 in die Hand des Reichskanzlers eine Gewalt legt, die er allerdings zum Heil gebrauchen kann, die aber auch zu unserm Nachtheil ausschlagen könnte. Ich glaube, der Fürst Reichskanzler hat der Gewalten im Reichslande schon genug. Im Reichslande ragt der Artikel 10 wie eine egyptische Pyramide über alle Verhältnisse, Interessen und Gesetze hinaus, und auf diesem Artikel 10 steht dann als Dictator der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen und hält in seiner Hand allerdings das Füllhorn des Heils, aber auch Blitze, die treffen können, und die auch vielfach schon getroffen haben. Ich glaube deßhalb, nur dadurch, daß in die Hand des Gesetzes die ganze Lage gelegt wird, nur dadurch wird diese Lage ihre rechte Festigkeit erlangen und wird eine gute Basis gewonnen für den Beamtenstand in den Gebieten, welchen der Fürst Reichskanzler im Namen des Kaisers den Gebrauch der französischen Sprache gestattet, einen Gebrauch, den er auch noch auf andere Gemeinden ausgedehnt wissen will, die ganz französisch sind. Denn die Bemerkung kann ich hier nicht unterdrücken, daß es sich da lediglich um Bezirke handelt und Gemeinden, die ganz und gar französisch sind.

Diese Bezirke liegen meist in Lothringen, zum Theil aber auch im Elsaß. Das sind die Cantone von La Poutroye und Schirmeck-Sales 2c. In diesen Gebieten wird durchaus nur französisch gesprochen und ich sehe gar nicht die Möglichkeit ein, da die notariellen Verhandlungen nur deutsch zu führen, ohne die Bevölkerung zu schädigen und ohne sehr große Mißstände hervorzurufen.

Die Maßregel ist daher eine reine Sache gesunder Verwaltung und gesunder Vernunft; vielleicht auch ist sie das Anerkenntniß eines Rechts. Denn ich bin der Meinung nicht, daß man einem Volke seine Sprache nehmen könne, demselben eine andere aufdringen könne, sei es rasch und mit Gewalt oder langsam auf dem Wege gelinderer Mittel. Lange Jahre, m. H., — das ist ein Zeugniß, das ich mir hier selber geben kann und muß — habe ich gestritten für die deutsche Sprache im Elsaß. (Bravo!)

Wir hatten hier und da übereifrige Beamte, die durchaus unsere deutschsprechenden Bauern in perfecte Franzosen umstempeln wollten. Das konnten wir uns nicht gefallen lassen und ich zog mir dadurch manche unangenehme Controversen zu. Aber dasselbe Recht, welches ich damals für die deutsche Sprache in Anspruch genommen habe, kann und muß ich heute auch für die französische in Anspruch nehmen. Wenn ein Volk eine Sprache hat, so muß man ihm dieselbe lassen, die Sprache ist eine jener Eigenheiten, eines jener Güter, die man ihm nicht nehmen kann, ohne daß ein Druck auf dasselbe ausgeübt wird, wozu nach meiner Meinung keine Regierung das Recht hat.

Wenn nun durch ein Gesetz diese Lage in Bezug auf die Gerichtssprache eine feste Basis gewinnt, dann werden auch die Beamten sich in ihrer Stellung gesichert fühlen, dann wird auch das Vertrauen in dieser Beziehung eine festere Basis gewinnen. Wenn eine ganze Reihe von Beamten der Gefahr ausgesetzt sind, durch einen Erlaß, der heute oder morgen gegeben werden kann, auf's Pflaster gesetzt zu werden, dadurch, daß der Gebrauch einer Sprache, der ihnen nothwendig und ihnen nur allein möglich ist, ihnen entzogen wird, so vermissen diese Leute den festen Boden unter ihnen Füßen, verlieren das Gefühl der Freiheit. Sie verlieren das Vertrauen und thun, was manche schon gethan haben, weil sie bedroht waren, sie ergreifen den Wanderstab und gehen über die Grenze. In vielen Verhältnissen leiden wir unter diesem Sprachendruck. Es ist etwas Schwankendes, etwas auf die Willkür Gesetztes, worauf wir fußen. Bei diesem Gefühle der Unsicherheit mag man nicht im Frieden seine Hütte auf unsichern Boden bauen. Man sucht sich weiter ein Plätzchen, das freilich nicht so lieb und theuer ist, wie der heimathliche Boden, welches aber Sicherheit gewährt. „Die politische Freiheit, m. H. — das ist ein Wort eines großen Gesetzgebers und Staatsmannes, Montesquieu's: „die politische Freiheit beruht besonders auf der Sicherheit, d. h. auf dem Gefühl der Sicherheit, das man hat". Wo keine Sicherheit ist, da kann auch keine Freiheit bestehen und zwar deßhalb nicht, weil das Schicksal auf den Willen, auf den Entscheid, auf die Willkür des Einzelnen gesetzt ist.

Was uns nicht wenig ängstlich macht, m. H., und warum besonders ich hier eine gesetzliche Bestimmung als Garantie wünsche, das ist das, was schon bisher in Elsaß-Lothringen geschehen ist eben in Bezug auf die französische Sprache. Diese Sprache war einmal da, sie hatte vielfältig Wurzel gefaßt. Freilich sie bestand neben der deutschen, allein sie war Allen im Volk lieb, Vielen nothwendig geworden. Jedenfalls war und ist sie eine freundliche, ich möchte fast sagen nothwendige Erinnerung an eine theuere Vergangenheit. Sie können uns nicht verargen, wenn wir an dem, was uns vor fünf Jahren lieb war, heute auch noch uns freuen und wenn wir dasselbe nach unsern Kräften in unserer Mitte bewahren: Treue muß überall geachtet werden. Wenn wir der Heimath treu sind in Liebe, welcher wir so ganz und gar zugethan waren vor einigen Jahren, so werden Sie, m. H., uns das nicht verdenken, so wie ich an jedem Deutschen es achten werde, wenn er an dem, was er von seinem Vaterlande geerbt hat, festhält und es nicht wohlfeilen Kaufes preisgibt. Es ist bei uns auf dem Gebiete der Schule gegen das Französische mit so rücksichtsloser Härte vorgegangen worden, daß wir heute nicht gar sehr vertrauensselig sein können.

Es hat mich deshalb außerordentlich gefreut, als da ein Schritt uns entgegengethan wurde, und wir darin die Verheißung sehen konnten, daß man in Manchem zurückkommen werde, worin man in den vergangenen vier Jahren zu weit vorgegangen ist. Nur in dem Falle und nur insofern habe ich schöne Hoffnungen und feste Hoffnungen auf dieses Gesetz, das aus der freien Entschließung des Reichskanzlers hervorgegangen ist, als es den Anfang bietet zu einem Fortschreiten, zu einer Fortbewegung in derselben Richtung. Es müssen der Sprache, deren wir bedürfen, wieder ihre Rechte eingeräumt werden. Ich wiederhole hier den schon ausgesprochenen Gedanken, wir werden vielleicht dann weniger deutsch sprechen, aber es wird auch viel weniger Antipathie und geheimer Groll in den Herzen genährt werden. Sie können sich vielleicht nicht in die Lage denken, in welcher wir uns befinden. Als man unsern Kindern und Denjenigen, die uns theuer sind, auf einmal diese Sprache so ganz und gar hinwegnahm, als man sie aus den öffentlichen Verhandlungen verbannte, so kränkte uns das sehr tief. Ich habe deshalb mein Amendement eingebracht, weil ich die Ueberzeugung habe, daß theilweis durch dasselbe unsere Lage gesichert und festgestellt werden wird. Sollten später einmal die Verhältnisse sich ganz und gar ändern, und sollte das Volk selber, wie der Vorredner gesagt hat, die Entfernung der französischen Sprache beantragen, ja dann steht es ja dem Hause frei, ein neues Gesetz einzubringen und die französische Sprache nach dem Volkswillen aus unserer Mitte zu verbannen. Ich trage deshalb darauf an, daß die Aenderung, die ich vorgeschlagen habe, getroffen werde und statt der Worte: „Der Zeitpunkt, zu welchem die Bestimmungen des § 15 außer Wirksamkeit treten, wird durch den Reichskanzler festgesetzt" zu setzen „wird durch ein Gesetz festgellt".

Abg. **v. Puttkamer** (Fraustadt), Appellationsgerichtsrath in Colmar: Jeder Kenner der elsässischen Verhältnisse muß dem Herrn Vorredner das Zeugniß geben, daß er zur französischen Zeit sich mit Entschiedenheit der deutschen Sprache angenommen habe. Ich möchte aber doch vorschlagen, das Amendement Guerber im Interesse der Einwohner der Reichslande selbst abzulehnen. Seine Annahme würde nicht das gehoffte Resultat ergeben. Wenn wir die Vorlage amendiren, so ist es nicht mehr dieselbe, die uns zugegangen ist und darum würde eine veränderte Annahme den Zustand des früheren Gesetzes wieder herbeiführen. Wenn aber jemals in Elsaß-Lothringen eine That der Reichsregierung mit Freuden begrüßt worden ist, so ist es die in Berathung stehende Verordnung, welche die Bestimmungen des früheren Gesetzes erheblich abschwächt und lindert. Ich kann von diesem Gesichtspunkte aus nur die Ablehnung des Amendements empfehlen.

Abg. **Windthorst:** Meine Herren! Ich glaube, daß in der Discussion, die wir bis jetzt gehört haben, verschiedene Mißverständnisse obwalten. Wenn der verehrte Abgeordnete aus Posen geglaubt hat, gegen diese Verordnung stimmen zu müssen, weil man im Posen'schen unangenehme Erfahrungen in Beziehung auf die polnische Sprache gemacht hat, so muß ich allerdings anerkennen, daß die Handhabung der polnischen Sprachfrage nicht so geschehen ist und nicht so geschah, wie die völkerrechtlichen Verträge und die Zusicherung des Königs von Preußen bei Besitznahme von Posen sie statuirt hat. (Sehr richtig! Oho!) Das aber ist nicht ein Grund, gegen diese Verordnung zu sein. Das hätte ein Grund sein können, die Verordnung, die hier abgeändert resp. erzänzt werden soll, zum Gegenstande der Erörterung zu machen, etwa Anträge zu machen, daß in Elsaß die Sprachfrage überhaupt anders geregelt werden soll; darauf aber sind die Anschauungen des geehrten Herrn aus Posen nicht gerichtet gewesen, er hat die früher in der Dictatur schon erlassene Verordnung intact gelassen, kaum sie erwähnt. Die jetzige Verordnung ist eine Milderung der damals erlassenen Verordnung und insofern hatte der Abg. Guerber gewiß Recht, wenn er sie begrüßte. Was dann die Ausführung des Abg. Puttkamer betrifft, so freut es mich, daß in diesem Fall der Bewohner von Elaß-Lothringen mit dem Abgeordneten in der Tendenz einmal auch übereinstimmte. Aber seine Ausführung scheint mir doch zu weit zu gehen. Wenn der Antrag, den der Abg. Guerber gebracht hat, angenommen wird, so ist allerdings eine Aenderung der Verordnung eingetreten und es wird einer nochmaligen Publication mit dieser Veränderung bedürfen. (Natürlich! rechts.) Würde die Regierung erklären, die Annahme des Guerber'schen Antrages wird mich veranlassen, die ganze Sache nicht weiter zu verfolgen, es bei der früheren Verordnung zu lassen, dann freilich würden die Herren aus Elsaß-Lothringen zu überlegen haben, ob sie einer solchen Erklärung gegenüber ihren Antrag aufrecht erhalten wollen. Ich kann mir aber nicht denken, daß die kaiserliche Regierung in diesem Falle eine solche Erklärung abgeben wird.

Der erste Paragraph ist vollständig angenommen so, wie die Verordnung ihn enthält. Die Frage also, inwiefern die Anwälte nach wie vor plaidiren können, ist damit gelöst, und selbst wenn die ganze Verordnung zurückgenommen werden sollte, so würde die auf Grund derselben bereits ertheilte Concession für die Anwälte nach meiner Ansicht nicht hinfällig werden. (Oho! rechts.)

Die Herren sagen „oho!", ich wünsche Gründe zu hören. Es hat keinen Zweifel, daß diese Verordnung, so lange sie hier nicht verworfen ist, zu Recht besteht, und was auf Grund einer rechtsbeständigen Verordnung erlassen ist, kann nicht zurückgenommen werden, es wäre denn gegen Entschädigung u. s. w. Ich glaube, daß der Satz mir gar nicht bestritten werden kann, daß die auf Grund dieser heute noch zu Rechte bestehenden und damals, als die Concession ertheilt wurde, zu Rechte bestehenden Verordnung ertheilte Concession auch fortdauert; das hat gar keinen Zweifel.

Im zweiten Paragraph ist festgesetzt, daß außer denjenigen Bezirken, in welchen die alte Verordnung bereits den Gebrauch der französischen Sprache zuließ, in Metz und den angrenzenden in der alten Verordnung auch in der Begründung dieses

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Entwurfes hervorgehobenen Gemeinden — daß diese Erlaubniß auch ausgedehnt werden kann auf noch andere Gemeinden und die Frage, auf welche er ausgedehnt werden soll, will der Abg. Guerber vollständig der Verwaltung überlassen. Es wäre vielleicht richtiger gewesen auch vom Standpunkte der Regierung aus und uns gegenüber, die Gemeinden hier zu fixiren. Inzwischen glaube ich nicht, daß wir irgend welches Interesse haben, darauf zu bestehen, indem gerade bei dem wohlwollenden Gange, den die Regierung hier zeigt, man es ihr ruhig überlassen kann, die betreffenden Gemeinden zu bezeichnen. Das Einzige, was der Abg. Guerber will, ist, daß, wenn nun die Regierung im Verwaltungswege diese Gemeinde bezeichnet hat, es ihnen nicht wieder genommen werden kann, als durch ein Gesetz, nicht durch einen bloßen Act der Verwaltung (Abg. Miquel: Das wäre gefährlich!). Es wird mir gesagt, es wäre gefährlich für die Gemeinden, wenn eine Aenderung erst durch Gesetz bestimmt werden solle. Es muß also gefährlicher sein für die Gemeinden, wenn der Reichstag etwas prüft, als wenn der Reichskanzler es allein thut; das verstehe ich nicht. Ich kann also nur sagen, daß es sich allein darum handelt, wenn einmal die Ausdehnung erfolgt ist, sie nicht zurücknehmen zu können allein im Verwaltungswege. Dazu ist auch gar kein Grund vorhanden. Denn wenn die Verweltung erkannt hat, daß es jetzt nothwendig ist, diese Ausdehnung zu machen, so weiß ich nicht, wodurch die Verwaltung gehindert werden könnte, demnächst dem Reichstage zu sagen: das, was damals festgesetzt worden ist, ist jetzt nicht mehr nothwendig; gebt also eure Zustimmung! Dadurch wird in diesen Gemeinden das Gefühl der Sicherheit erweckt, von dem uns nach der Autorität Montesquieus der Herr Abg. Guerber gesagt hat, daß es die wesentlichste Eigenschaft des angenehmen Gefühls ist, wenn man in Freiheit ist, daß man sicher ist, sie nicht durch einen Federstrich eines Einzelnen wieder zu verlieren. M. H., es handelt sich gar nicht darum, ob die gegenwärtige Verwaltung dieses Vertrauen genießt. Nachdem sie diesen Schritt gethan hat, sollte man ihr das Recht wohl geben können. Aber der Zeitpunkt, wann dasselbe eintritt, ist ein vollkommen ungewisser, und wir wissen gar nicht, was dann für Leute da sind und ob sie dieselben Intentionen theilen. Ich denke aber, daß wir so viel Vertrauen zu uns und zu unserem künftigen Reichstag haben können, daß er ebensowohl das Richtige zu treffen wissen wird, wie die Regierung, wenn die mit ihren Anträgen kommt. Ich sehe also gar keine Gefahr in der Annahme dieses Antrages, und ich möchte, da dieselbe nach der Aeußerung des Abg. Guerber zur Beruhigung im Elsaß dienen kann, befürworten, daß wir ihm das gestatten, und daß auch die Vertretung der kaiserlichen Regierung die Güte hätte, uns zu sagen, sie fände gegen die Annahme dieses Antrages nichts zu erinnern.

Bundescommissar, Direktor im Reichskanzleramt für die Abtheilung Elsaß-Lothringen, Herzog sucht dem Abg. Windthorst zu beweisen, daß laut § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 die Verordnung außer Kraft trete, sobald der Reichstag die Genehmigung versage. Die Annahme einer amendirten Verordnung involvire aber die Ablehnung der Vorlage. In Folge dessen werde die Annahme des Antrages Guerber eine ganz andere Wirkung haben, als der Antragsteller beasichtigt habe. Es werde nämlich, da die Verordnung aus der Zeit der Dictatur fortbestände, der 1. October 1874 als letzter Termin Geltung behalten und die Advocatur u. s. w. im Reichslande im amtlichen Verkehre auf den Gebrauch der deutschen Sprache angewiesen sein. Schließlich erklärt Redner, daß die Reichsregierung auf den Antrag Guerber nicht eingehen könne.

Abg. **Miquel** entgegnet dem Abg. Windthorst, er finde es an sich unnatürlich, daß man der Verwaltung die Befugniß gebe, die Frist zu verlängern, aber ihr das Recht nehmen wolle, die Zeitdauer und das Ende der Frist selbst zu bestimmen. Entweder müsse man jetzt überhaupt eine Frist bestimmen oder die ganze Sache der Verwaltung überlassen. Es sei dies ferner unpraktisch, denn die Verwaltung werde jedenfalls die Ermächtigung zum Gebrauche der französischen Sprache leichter ertheilen, wenn sie selbst die Frist zu bestimmen habe, als wenn sie an die Gesetzgebung gebunden sei. Wir legen also am besten diese Ermächtigung in ihre wohlwollende Gesinnung, die auch der Abg. Windthorst in dieser Frage anerkannt hat, und ich erinnere daran, daß nach einer Aeußerung desselben Abgeordneten eine Provinz sich weit besser stellt unter dem maßgebenden Einflusse der Executive, als unter dem maßgebenden Einfluß der Legislative. Ich habe als Hannoveraner das selbst erfahren (Widerspruch); ich halte die dort getroffenen Maßregeln der Executive für sehr verständig, und so geht es auch mit Elsaß-Lothringen. Manche Maßregeln, die dort getroffen sind, sind mit der wohlwollendsten Absicht getroffen, und ich halte die Politik für Elsaß-Lothringen nicht für verständig, wenn man der Executive nicht Vertrauen entgegenbringt.

Abg. **Windthorst** (Meppen): „Dem Herrn Regierungscommissar habe ich zunächst zu erwidern, daß er gegen etwas gestochen hat, was ich gar nicht behauptet habe. Ich unterschreibe alle Sätze und muß sie unterschreiben, weil sie eben da stehen, woraus er mir sie vorgelesen hat. Das Einzige, warum ich gestritten habe mit dem Abg. v. Puttkamer, ist die Frage, ob die an einzelne Advocaten oder an alle betreffenden Advokaten auf Grund dieser Verordnung bereits ertheilte Concession auch wegfällt, und das leugne ich, denn diese Concessionen sind auf Grund eines zur Zeit zu Recht bestehenden Gesetzes ertheilt. Wenn dann der geehrte Herr Regierungscommissar sagt, es sei dies unannehmbar, dann ist allerdings mein Appell an die Freundlichkeit der Herren, das Gegentheil zu erklären, nicht gehört worden. Darüber kann ich nicht rechten, ich habe kein Mittel, die Herren zu etwas Anderem zu bringen; ich habe da nur ein Bedauern. Wenn es aber das letzte Wort ist, dann muß ich allerdings dem Herr Abg. Guerber anheim geben, zu erwägen, ob es richtig sei, den Antrag fallen zu lassen oder der dira necessitas zu folgen, die in Bezug auf Elsaß-Lothringen noch beruht und die auch in Bezug auf den Landesausschuß nicht weggenommen ist. Was den Abg. Miquel betrifft, so lasse ich mich auf die allgemeinen Betrachtungen, ob man besser thut, der Initiative oder Landesgesetzgebung zu überlassen, in diesen neuen Verhältnissen zu arbeiten, nicht ein, es würde uns das, wenn wir nicht in das Einzelne gehen, wahrscheinlich nicht zu einer Aufklärung und zu einer Verständigung führen. Daß wir von der Executive in Hannover so außerordentlich viel erreicht haben, habe ich meinestheils nicht verspürt (Heiterkeit); dagegen habe ich allerdings verspürt, daß die Legislative etwas gethan hat, was für Hannover unter den Verhältnissen, wie sie eben waren, von Wichtigkeit war; das ist der Provinzialfond. Der ist uns durch die Legislative zu Theil geworden und durch die kräftige Intervention des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Bismarck. Wenn hier eine Anomalie gefunden wird, wenn der §. 2 mit dem Guerberschen Antrage angenommen würde, so kann ich nicht einsehen, daß das richtig ist. Der Verwaltung überläßt man augenblicklich durch das Gesetz, in den Verhältnissen Klarheit zu schaffen, und diejenigen Gemeinden zu bestimmen, in welchen die Wohlthat, die Metz u. s. w. haben, auch eintreten soll. Wenn die Verwaltung das festgesetzt hat, so würde nach dem Guerberschen Antrage nicht die Verwaltung diese Concession zurückziehen können, sie würde vielmehr bei Zurückziehung dieser Concession an die Zustimmung des Reichstages gebunden sein. Das ist etwas durchaus Zutreffendes und durchaus Richtiges, und wenn der geehrte Herr wissen will, weshalb ich persönlich darauf Werth gelegt habe, so ist es dies: wenn wir einmal Wahlen haben und die Betreffenden wählen nicht, wie die Regierung es wünscht, so zieht diese die Concession zurück, oder, wenn sie es auch nicht thut, so droht sie doch damit und das will ich nicht, ich will den Leuten die Sicherheit geben, daß das, was ihnen gegeben ist, ihnen ohne unsere Zustimmung nicht genommen werden kann. Indessen die Herren sind anderer Meinung, und ich ersuche den Herrn Abg. Guerber, die Anheimgabe zu erwägen, ob er unter solchen Umständen der Aufforderung, den Antrag zurückzuziehen, nicht Folge geben will, bedauernd, daß die Reichsregierung diese Erklärung gegeben hat in einem Momente, wo man sehr nahe daran war, sich mit Elsaß zu verständigen."

Reichskanzler Fürst **Bismarck**: Ich möchte mir nur wenige Worte erlauben, und dieselben vorzugsweise an die Herren Abgeordneten aus Elsaß Lothringen in dieser Sache richten, indem ich zum ersten Male seit langer Zeit mich in der angenehmen Lage befinde, einen Wunsch meines Herrn Vorredners zu unterstützen und den Herrn Abgeordneten auch meinerseits zu empfehlen, ob sie nicht lieber ihren Antrag zurückziehen möchten. (Heiterkeit!) Ich bedauere, und es ist nicht gerade ermuthigend für mich, Ausdrücke des Mißtrauens gegen den Reichskanzler gerade an Akte geknüpft zu sehen, die die Redner selbst als entgegenkommende bezeichnet haben. Sie selbst haben erwähnt, daß dieser Act aus meiner freien Entschließung hervorgegangen ist, und er wäre ohne meine freiwillige Zustimmung nie zu Stande gekommen. In dem Augenblicke, in welchem Sie mir dies entgegenbringen, wollen Sie mir zwar die Berechtigung belassen, auszudehnen, aber die Berechtigung nehmen, einzuschränken. Es ist wahrscheinlich, daß von der ersten Berechtigung mäßigerer Gebrauch gemacht werden würde, wenn die zweite fällt. Aber ich glaube, wir m ü s s e n auch in diesem Falle überhaupt nicht. Denn ich kann Sie versichern, daß bisher die deutsche Regierung die Erfahrung gemacht hat, daß mit den Leuten, die französisch sprechen, leichter fertig zu werden ist, als mit denen, die deutsch sprechen. (Heiterkeit.)

Abg. **Guerber** beharrt trotzdem bei seinem Amendement und bittet, für dasselbe zu stimmen.

Nachdem Abg. **v. Donimirski** nochmals erklärt, daß er mit seinen politischen Freunden gegen diese Verordnung stimmen werde, wird die Debatte geschlossen.

Bei der Abstimmung erheben sich f ü r den Antrag Guerber die elsaß-lothringischen Abgeordneten, die polnische Fraction und ein Theil des Centrums; derselbe ist also a b g e l e h n t, und wird §. 2 sowie die ganze Verordnung unverändert und definitiv mit großer Mehrheit angenommen.

(Schluß folgt.)

---

* Zur Uebersicht.

— In **Italien** haben 55 Procent der Wähler gestimmt; allein die Zahl der Wähler selbst ist sehr gering; sie beläuft sich kaum auf 550,000, also etwas über ein Procent der Bevölkerung.

Garibaldi fiel in **Mailand** durch, wurde dagegen in Rom in zwei Collegien gewählt. Die Regierung sucht den sauren Apfel dieser Wahl zu versüßen und gute Miene zum bösen Spiel zu machen. Die **Wahl Garibaldi's** ist allen Parteien angenehm, wird jetzt von den Officiösen in die Welt hinausposaunt. Unter den in den Nachwahlen gewählten befindet sich auch Lamarmora. Die Regierung rechnet auf eine Mehrheit von 50—60, ja sogar von 60—70. Der Süden ist mehr regierungsfeindlich, der Norden regierungsfreundlich. Bemerkenswerth ist die Niederlage der Regierung in der Hauptstadt; die Katholiken enthielten sich der Abstimmung. Dieselben beobachteten aber mit scharfen Augen den Verlauf des Wahlgeschäfts und kommen immer wieder auf den Ausspruch Terenzio Mamiani's zurück, als auf ein politisches Axiom: „In Rom können nur die Päpste regieren oder Cola di Rienzo."

— Nach den „Times" will **Disraeli** in seiner erwähnten Rede keine Anspielung auf den Fall **Arnim** (als er von willkürlichen Verhaftungen sprach) gemacht haben. Si fecesti, nega! **Manning** hat ein zweites Schreiben an Gladstone erlassen; letzterer will schon in den Tagen des vaticanischen Concils auf die Gefahren einer Infallibilitätserklärung aufmerksam gemacht haben.

— Das Berliner Stadtgericht hat die polizeiliche Bewachung des **Arnim'schen Palais** am Pariser Platze, zu dem doch auch die in bekannten Generalpacht genommene öffentliche Meinung ein bedenkliches Gesicht machte, wieder aufgehoben, den Grafen aber zugleich verpflichtet, seine Wohnung vor dem auf den 7. Dezember anberaumten Termin der öffentlichen Gerichtsverhandlung nicht zu verlassen. Zu der überstandenen Untersuchungshaft kommt also noch ein mehrwöchentlicher Hausarrest. Warum diese Maßregel? So viel Blätter, so viel Erklärungen. Die Voruntersuchung ist geschlossen und die dem Grafen am Samstag insinuirte Anklageschrift weiß nur von der Zurückbehaltung und Aneignung amtlicher Aktenstücke. Wir haben es also hier wieder mit einer ungewöhnlichen Maßregel zu thun. Käme dazu noch, wie die „Post" als voraussichtlich andeutet, die theilweise Ausschließung der Oeffentlichkeit bei der ordentlichen Gerichtsverhandlung, so würde man auch durch die Gerichtsverhandlungen aus dem Dunkel nicht herauskommen.

Der Reichskanzler hat dem Bundesrathe einen Gesetzentwurf vorgelegt, betreffs Aufnahme einer Anleihe von 15,200,000 Mark für Elsaß-Lothringen, welche zur Erfüllung der durch die deutsch-französische Convention vom 11. Dezember 1871 begründeten Verpflichtungen, zur Vollendung von Wasserbauten, sowie zur Beschaffung eines Betriebsfonds zur Verwaltung der Landeskasse verwendet werden soll.

— **Berlin**, 16. Nov. Reichstag: Nachdem ein Antrag des preußischen Justizministers wegen strafrechtlicher Verfolgung des Advokaten Fischer II. in Hannover wegen Beleidigung des Reichstages an die Geschäftsordnungscommission verwiesen worden, folgt die erste Lesung des Bankgesetzes. Der Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, weist zunächst auf die früheren Anträge des Reichstages hin, welche das Bankgesetz forderten und geht sodann zur Beleuchtung der Bedürfnißfrage angesichts der Goldwährung und des neuen Münzgesetzes über. Die Hauptaufgabe der Regierung sei für einen starken Vorrath an Goldmünzen, sowie für die nöthige Beschaffung kleiner Münze in starkem Umfange zu sorgen. Die Summe des ausgeprägten Goldes betrage 362 Millionen Thaler, wovon 40 Millionen im Kriegsschatz seien. Der Gesammtvorrath betrug 289 Mill. Thlr., der regelmäßige Durchschnitt des Goldmünzenbestandes in den Banken 150 Millionen Thaler, von dem Restbestande sei die Auslösung der circulirenden Münzen mit 30,800,000 Thaler zu bestreiten. Nach allen Abzügen verbleibe eine Summe an Goldmünzen von 195 Millionen Thaler. Redner erörtert die Nothwendigkeit der Erhaltung des Vorraths an Goldmünzen und glaubt nicht an eine Beeinträchtigung desselben durch den Export. Betreffs der Noten-Ausgabe bezeichnet Delbrück es für wünschenswerth, daß die betreffenden Regierungen schleunigst den Uebergang zu dem neuen Noten-Verkehr vorbereiten, wie das Seitens Preußens und einiger anderer Regierungen geschehen sei. Dazu eine Handhabe zu bieten, sei die Aufgabe des jetzt vorgelegten Gesetzes, welches den vielbeklagten Uebelständen abhelfen solle. Delbrück betont das Verlangen der Handelsorgane nach einer Reichsbank. Derselben habe das Reichskanzleramt nicht antipathisch gegenüber gestanden, habe jedoch die Schwierigkeiten bei der hierdurch gebotenen Umwandlung der preußischen Bank in eine Reichsbank nicht lösen können. Nicht nur der Entschädigung der wohlerworbenen Rechte, sondern auch den Gewohnheiten des Verkehrs wäre Rechnung zu tragen. Dies habe dahin geführt, daß das Gesetz, welches für das nächste Jahr erforderlich sei, von der Reichsbank absah, ohne sie prinzipiell für die Zukunft zu verwerfen. Redner erörtert sodann einzelne Theil der Vorlage. Die Notensteuer werde ihr wohl die zahlreichsten Gegner zuführen, weil man darin eine Vertheuerung des Geldes erblicke, dieses sei jedoch ungegründet. Durch Papier sei eine allgemeine Wohlfeilheit nicht erreichbar (Rein), nur durch Fleiß und Sparsamkeit (Sehr wahr!). Die preußische Bank habe die Creditgewährung durch ihre Filialen erleichtert; das sei eine Stütze der Industrie. Schließlich bezeichnet Redner als Hauptpunkte des Entwurfs: Beseitigung der Hindernisse, welche der freien Notencirculation entgegenstehen, Beschränkung der Emission durch die Steuer und Vorbereitung für die Staatsregierung, um freie Hand zu gewinnen zur gesetzlichen Umgestaltung des Bankwesens nach kurzer Frist durch Beseitigung der bestehenden Conzessionen.

Berlin, 16. Nov. Im Reichstag hat Lasker folgenden noch unvertheilten Antrag eingebracht: Der Reichstag wolle beschließen, das Bankgesetz an eine Commission zurückzuverweisen unter Maßgabe, es sei zur Regelung des Bankwesens nothwendig, daß die Bestimmungen des Gesetzes durch Bestimmungen über gleichzeitige Errichtung einer Centralbank zu ergänzen seien. Der Antrag ist aus allen Fractionen unterstützt.

Deutschland.

Freiburg, 16. Nov. Der Kreisausschuß des Kreises Freiburg hat vorbehaltlich der Genehmigung der Anfangs Dezember zusammentretenden Kreisversammlung die alte Post in Krozingen mit zehn Morgen dazugehörigen Aeckern, Wiesen und Garten um

30,000 Gulden angekauft. Das Gebäude und Grundstück soll Verwendung finden zur Errichtung einer Kreis Pflege Anstalt für arme alte Leute und sonst Arbeitsunfähige, für unheilbare Seelengestörte oder sonst ihres Geistes Beraubte, für Fallsüchtige, Blinde, Taubstumme und für langwierige Kranke aus der Landarmenpflege und den Gemeinden. — Die städtische Bezirksforsterei Freiburg bringt den Etat für die forstlichen Geldeinnahmen und Ausgaben der Stadtwaldungen für das Jahr 1875 zur Vorlage. Die Einnahmen betragen 241,602 Mark, die Ausgaben 72,635 Mark, daher Reineinnahme 168,967 Mark. —

† **Offenburg,** 15 Novbr. Der bereits telegraphisch mitgetheilte Einbruch in das Schulhaus der Lehrfrauen wurde von einem Deputirten des Gemeinderaths unter Assistenz des städtischen Polizeicommissärs ausgeführt. Kunstgerecht wurde eine Leiter angelegt, Laden und Scheiben eines Fensters zerschlagen und geöffnet, worauf man in's Innere des Hauses gelangte. Es erübrigte noch, das Schloß an der Hausthüre abzureißen und durch ein neues zu ersetzen. Diese Gewaltthat, welche fortan unter den Denkwürdigkeiten unserer Zeit ihren Platz einnehmen wird, konnte stattfinden, nachdem der Gemeinderath durch längere Verhandlungen von den Rechtsverhältnissen vollkommen unterrichtet war und dem Vernehmen nach überdies bereits Eröffnung von einem Erlasse Gr. Ministeriums des Innern hatte, in welchem dem Lehrinstitut und der Gemeinde eine provisorische Uebereinkunft empfohlen wird. Aus dem „Ortenauer Boten" scheint hervorzugehen, daß man fürchtete, die Lehrfrauen möchten in dem Hause eine Privatschule errichten, und die gemischte Schule, diese süße Frucht des Liberalismus, schon am „Abgrund der Gefahr" hängen sah. „Wenn wir auch ein paar Tage in's Loch kommen, was liegt daran," soll sich ein Betheiligter ausgedrückt haben. Am nächsten Montag wollen die Culturkämpfer in das eroberte Haus einige hundert weinende Kinder zusammenbringen. Heute ist allgemeiner Jammer. (Nach der Landeszeitung hat die Vorsteherin gegen den Gemeinderath wegen Hausfriedensbruchs bei der Staatsanwaltschaft Klage erhoben. D. R.)

* **Aus Baden.** In Mannheim gab die Friedhofscommission auf eine Eingabe des Vorstandes der altkatholischen Gemeinde die Antwort, an der bestehenden Einrichtung confessionell gesonderter Leichenträger und Commissäre festhalten zu wollen. In diesem Sinne sollten auch die Altkatholiken die Angelegenheit ordnen; vor Allem jedenfalls einen Leichencommissär bestellen und vorderhand vielleicht die Leichenträger der evangelischen Confession bei altkatholischen Begräbnissen verwenden. Dieses war Feuer in's Dach, und die Friedhofscommission wurde der Gegenstand heftiger Angriffe; ebenso der Gemeinderath. An Vertheidigung fehlt es nicht. Dabei plädirt man aber auch für Anstellung confessionsloser, städtischer Leichenträger — natürlich von der Seite, welche die Freiheit der Einzelnen und die Freiheit der Sectenbildung, die Niederwerfung aller Vorrechte dieser oder jener Kirche als Parole unserer Zeit ansieht.

Kaum sind die barmherzigen Schwestern in **Ladenburg** abgezogen, so bringt die Landeszeitung einen furchtbar gehässigen Erguß der unanständigsten Leidenschaftlichkeit über dieselben. Doch „es liebt die Welt, das Strahlende zu schwärzen 2c."

* **Berlin.** Je weniger über den Zwist zwischen Arnim und Fürst Bismarck bekannt ist, um so größer ist das Reich der Vermuthungen. Einen Beitrag zu der Entstehungsgeschichte des Zwistes zwischen dem Reichskanzler und Arnim, liefert heute ein Berliner Correspondent des „Czas." (Wir überlassen ihm die volle Verantwortlichkeit.) Derselbe schreibt: „Vor weniger als fünfzehn Monaten kam von der Pariser Botschaft ein Courier mit Briefschaften in das Ministerium des Aeußern nach Berlin. Unter diesen Briefschaften befand sich aber auch ein an den Kaiser gerichtetes Schreiben, dessen Adresse mit Arnim's eigener Hand geschrieben war und das wahrlich nur aus Versehen unter jene Sendung gerieth, statt besonders befördert zu werden. Der Brief wurde dem Reichskanzler übergeben, der ihn auch persönlich an seine Adresse abführte. Der Kaiser übernahm den Brief und las denselben für sich in Gegenwart des Reichskanzlers. Da fragte Bismarck, zum Kaiser gewendet: „Darf der Kanzler wissen, was der Pariser Botschafter Eurer Majestät zu berichten für nöthig fand?" „Es sind dies Privatangelegenheiten", antwortete der Kaiser. „Von diesem Augenblicke", schreibt der Berliner Correspondent, „begann die Fehde zwischen Kanzler und Botschafter."

Ausland.

* **Wien,** 14. Nov. Wie der „Tagesbote aus Mähren" meldet, ist der Olmützer Erzbischof mit der preußischen Regierung nun endlich in einen acuten Conflict gerathen. Der rührige Kirchenfürst fuhr nämlich ohne Rücksicht auf die preußischen Maigesetze fort, in dem preußischen Antheil seiner Erzdiöcese erledigte Pfründen zu besetzen, ohne die Anzeige an die Behörde zu erstatten. Er war deßhalb vor das Kreisgericht in Ratibor geladen, und da er, wie natürlich, nicht erschien, in contumaciam zu einigen tausend Thalern Strafe oder eventuell zum Kerker in der entsprechenden Dauer verurtheilt und die österreichische Regierung um dessen Auslieferung ersucht worden. Die letztere erkannte in dem Vorgehen des Erzbischofs keine Gesetzübertretung und wies das Ansinnen zurück. Jetzt erließ das preußische Kreisgericht einen Steckbrief gegen den Kirchenfürsten und wies den Pächter des erzbischöflichen Gutes Stolmütz an, den Pachtschilling nicht an den Erzbischof, sondern an das Kreisgericht in Ratibor abzuführen. Daß der Pächter dieser Weisung gehorchen wird, ist nicht zu bezweifeln. Es ist sehr leicht möglich, daß die Angelegenheit sich noch weiter verwickelt. Die Einbringung des Erzbischofs nach Ratibor könnte gelegentlich, so vorsichtig der Kirchenfürst auch sein wird, doch erfolgen, und es dürfte sich in diesem Falle fragen, wie die österreichische Regierung sich zu derselben verhalten würde.

* **Aus Spanien.** Die Reise Bazaine's nach Spanien scheint inzwischen denn doch nicht so unschuldiger Natur zu sein, wie man gerne glauben machen möchte. Marschall Bazaine — sagt der „Globe" — wird, wie unter sonst wohl unterrichteten Personen verlautet, sich von Lissabon nach Madrid begeben. Sein weiterer Bestimmungsort ist Santander, das Hauptquartier der republikanischen Armee. Da der Marschall in letzter Zeit unausgesetzt in Verkehr mit dem Sohne der Königin Isabella stand, so scheint das Gerücht die Möglichkeit anzuzeigen, daß sich eine Coalition zwischen den heutigen spanischen Führern und den Anhängern der Königin Isabella zum Zwecke der Wiederherstellung einer Monarchie auf constitutioneller Grundlage bilden würde. Serrano, Bazaine, eine passende Combination! Von einem Ausnützen des Sieges bei Irun von Seite der Republikaner ist keine Rede. Ist es nicht möglich und war der Sieg ein Pyrrhussieg?

Ueber die Wildheit und den Uebermuth der Republikaner gehen grauenhafte Berichte ein. Dieselben sollen alles carlistische Eigenthum verbrannt haben. Pavia, Sagasta und Serrano liegen einander in den Haaren, eine einheitliche Heeresleitung ist unmöglich.

* **Aus England.** Auch die protestantische Presse in England verurtheilt vielfach die Broschüre des Gladstone. Der Standard erklärt die Broschüre als einen nach allen Seiten bedauernswerthen Mißgriff, weil sie Gehässigkeiten erwecke, ohne dem Uebel zu steuern. In Bezug auf ihre beifällige Aufnahme in liberalen Kreisen von Deutschland schreibt das conservative Blatt: „Die war vorauszusehen. Bei einer früheren berühmten Angelegenheit (den letzten Wahlen) appellirte Herr Gladstone von der Meinung der Hauptstadt an die der Provinzen. Wahrscheinlich will er nun von der Englands an die Deutschlands appelliren. Die dortigen National-Liberalen sind dort entzückt von seiner Broschüre. Das ist natürlich. Sind sie aber in ihrer Bewunderung nicht eben so inconsequent, wie Herr Gladstone selber in dem lahmen und ohnmächtigen Schlusse seiner Vorstellungen? Er erörtert, will aber genau dasselbe thun, gleichviel ob seine Vorstellungen Gehör finden oder nicht. Seine zukünftige Haltung soll seiner bisherigen auf ein Haar gleichen. Würden die Urheber der Maigesetze damit zufrieden sein? Wir hörten nie, daß Fürst Bismarck sich die Mühe gegeben hätte, Erörterungen mit den Katholiken anzuknüpfen. Er that bei Weitem Wirksameres. Herr Gladstone zögert mit einer für einen so mittheilsamen Politiker unnöthigen Zurückhaltung, seine Meinung über den Lauf der kirchlichen Gesetzgebung Deutschlands auszusprechen. Doch läßt sich eines Mannes Ansicht über irgend ein Verfahren ziemlich klar erkennen, wenn er nur sagt, daß er es auf keinen Fall nachmachen würde. Der einzig mögliche Einfluß, den das Gladstone'sche Werk auf die Deutschen ausüben dürfte, wird der sein, sie zu bestärken in einem Verfahren, vor dem er selber mit Schrecken zurückweichen würde. Wahrscheinlich wird ein so „sympathischer" Geist wie der seinige mit einiger Erleichterung, wenn auch nicht gerade mit Geschmack, sich der freundlichen und schmeichelhaften Meinung Deutschlands zuwenden, nachdem seine letzte Arbeit von seinen eigenen Landsleuten alles eher denn freundlich aufgenommen wurde. Doch wird, unserem Dafürhalten nach, dem deutschen National-Liberalismus bei reiflicher Ueberlegung klar werden, daß diese Broschüre bloß eine schwachherzige Aufmunterung für sie sei, und wird Herr Gladstone nach ein-, zwei- und dreimaligem Ueberdenken zu dem Schlusse gelangen, daß die, wenn auch noch so begeisterte, enthusiastische, augenblickliche Huldigung Deutschlands eine schwacher Ersatz sei für die leidenschaftslose Mißbilligung seiner Landsleute."

Interessant ist das Urtheil der „Saturday Review" über Gladstone's letzte Broschüre. Es heißt in demselben: „Der einzige bemerkenswerthe Punkt an Hrn. Gladstone's letzter Broschüre ist der, daß sie überhaupt von dem hervorragendsten Mitgliede des englischen Parlamentes, vom Führer einer großen Partei und einem der mächtigsten Minister moderner Tage geschrieben wurde. Die literarische Bedeutung der Arbeit ist gering, und sie bietet dabei durchaus nichts Neues. Manche der aufgestellten Sätze sind unzweifelhaft richtig, allein wenn Herr Gladstone nachgewiesen hat, was er beweisen wollte, so ergeben sich vernünftigerweise zwei weitere Fragen. Angenommen, die Sätze sind wahr, haben sie dann wesentliche Bedeutung? Angenommen, sie sind wahr und von Bedeutung, war es dann passend, daß der Verfasser sie aufstellte? Die Antwort darauf lautet, daß für praktische Zwecke die Sätze nicht von Wichtigkeit sind, und daß der Verfasser sich lieber mit seinen Speculationen über Homer hätte beschäftigen sollen. Wenn Herr Gladstone sich auf den Fürsten Bismarck wegen seines ernsten Widerstandes gegen Rom beruft, so muß man den deutschen Staatsmann mindestens consequenter nennen, als seinen englischen Alliirten. Herr Gladstone wird niemals thätig gegen die katholischen Bischöfe vorgehen, und es ist nicht passend, gegen ihren Glauben loszuziehen, wenn er ihnen nichts anhaben kann. Die Veröffentlichung der Gladstone'schen Broschüre wird nur ihm selbst Schaden zufügen, ohne einen entsprechen Vortheil zu erzielen, es sei denn, Herr Gladstone sieht einen Triumph darin, daß er die Katholiken zum Zorne gereizt hat."

Lokales.

[] Käferthal, 16. Novbr. Dieser Tage hat wiederum ein Hausirer in unserer Gegend „die heiligen sieben Himmelsriegel, gedruckt von Fr. Wentzel in Weissenburg" feilgeboten. Welchen Unsinn diese 4 Octavblättchen enthalten, dafür nur eine Note aus denselben: „Die heiligen sieben Himmelsriegel sind probirt worden bei einem Manne, welcher acht Jahre mit dreihundert bösen Geistern besessen war; da nahm ein Geistlicher aus der Gesellschaft Jesu die sieben heiligen Himmelsriegel und hat sie über die besessene Person gelesen und legte sie auf ihr Haupt. O Wunder! da sind die besessenen Geister augenblicklich aus ihm herausgefahren." Eine wichtige Aufgabe des Clerus ist, derartigen Colporteuren gründlich das Handwerk zu verleiden. Aber auch ein anderes Schriftstück sollte eben so wenig in katholischen Familien Eingang finden, wir meinen den allbekannten „Lahrer Hinkenden Boten." Wo dieser Kalender sich vorfindet, sollte man die Zauberkraft der sieben Himmelsriegel anwenden können, um die bösen Geister zu verjagen!

Unser Ort macht seinem Namen Ehre: Dieser Tage nämlich, als es am Neckar und Rhein schneite, fing man hier, ½ Stunde entfernt, einen muntern schönen Maikäfer. — Der Tabak gilt hier gegen alles Erwarten 19—20 fl. Der Ertrag des Tabaks, Quantität und Qualität, sind befriedigend. Etwa 6500 Ctr. sind bereits abgehängt.

P. Reicholzheim (A. Wertheim), den 11. November starb hier der 78 Jahr alte Waisenrichter Franz Benz. In den verschiedenen öffentlichen Aemtern, die ihm das Vertrauen seiner Mitbürger übertrug — als Bürgermeister, Gemeinde-, Stiftungsrath und Waisenrichter 2c. — zeigte er eine große Geschäftsgewandheit, und biedere Gesinnung gegen seine Nebenmenschen, so daß er weit über seine Gemeinde hinaus bekannt wurde. Die Geduld, mit welcher er harte Schicksalsschläge ertrug, sein makelloses Privatleben und sein ächt katholisches Handeln werfen auf ihn ein schönes Licht, so daß unsere Gemeinde mit vollem Rechte ausrufen kann: „Sie haben soeben einen guten Mann begraben". R.I.P.

Redigirt unter Verantwortlichkeit
von Franz Hiß in Karlsruhe.

Urtheil über die Farbendruck-Prämien zur „Alten und Neuen Welt".

Das Schlesische Kirchenblatt sagt: Die Prämien zu „Alte und Neue Welt" sind wahre Bravourstücke von Kunstblättern geworden, die wir in Palästen, wie Bürgersäusern, bei Beamten und Geistlichen sorgsam gesammelt und eingerahmt finden, und die ganz besonders dazu geeignet sind, in Familien, Schulen 2c. den bessern Geschmack am Schönen in den Augen der heranwachsenden Jugend zu wecken und fortzubilden. (Schlesisches Kirchenblatt 1873 Nr. 37.)

Wer auf solide Weise einen Glücksversuch machen will, beliebe sich an Herrn **M. Steindecker** in Hamburg, Dammthorstraße 36, sofort zu wenden.

Karlsruhe und Durmersheim 3.2.

Bauarbeiten-Vergebung.

Nachstehende Arbeiten zur Herstellung der Wallfahrtskirche zu **Bickesheim**, Bezirksamts Rastatt, sollen zur Ausführung in Accord vergeben werden, und zwar:

	im Anschlag zu:
Maurer-, Verputz- und Steinhauerarbeit	1493 fl. 34 kr.
Zimmerarbeit	77 fl. 19 kr.
Schreinerarbeit	21 fl. 40 kr.
Glaserarbeit	1329 fl. 17 kr.
Schlosserarbeit	357 fl. — kr.
Blechnerarbeit	130 fl. 16 kr.
Tüncher- und Gypserarbeit	952 fl. 47 kr.
Vergolderarbeit	301 fl. — kr.

Zur Uebernahme lusttragende Handwerker werden eingeladen, ihre, nach Procenten der Kostenberechnung ausgedrückten Angebote, unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leumund und Vermögen, schriftlich, versiegelt und mit Aufschrift versehen bis spätestens den 23. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, bei kathol. Stiftungscommission **Durmersheim** portofrei einzureichen.

Die Kostenberechnung und Bedingungen sind ebendaselbst zur Einsicht aufgelegt.

Zur Eröffnung der Angebote ist den Bietern der Zutritt gestattet.

Karlsruhe und Durmersheim, den 11. November 1874.

Erzbischöfl. Bauamt. — Katholische Stiftungscommission.

Handlungen, 15.9.

die sich mit dem **Verkauf** oder **Colportagevertrieb** von **katholischer Literatur** befassen, mache ich auf die in meinem Verlage erschienenen höchst elegant ausgestatteten Werke:

Pohl's illustr. kath. Hauskalender für 1875,

Westlin's Heiligenlegende, 2. Aufl., in Heften oder cplt. geh. und geb.,

Kath. Gebetbücher, roh und in geschmackvollen Einbänden

aufmerksam.

Bezugsbedingungen außerordentlich günstig. Offerten direkt zu richten an

Ed. Peter's Verlag in Leipzig.

Pater Roh.

Missions-Vorträge in der Metropolitan-Kirche zu München. 194 Seiten in gr. 8. broch. statt fl. 1 nur **36 kr.** oder **10 Sgr.** gegen Postmarken, franco Zusendungung.

Eine besondere Empfehlung dieser ausgezeichneten Kanzelreden ist wohl überflüssig, aber zur Befestigung und Begründung kath. Glaubens- und Sittenlehren dürften sie für unsere Zeit die allerweiteste Verbreitung verdienen.

Zu beziehen durch **F. Gypen,** München.

6.3.

Geld auszuleihen.

Riegel. Im Kirchenfond dahier sind **700 fl.** auszuleihen.

Die Stiftungs-Commission.

Christlicher Wandkalender

für 1875.

In prachtvollem Farbendruck.

Dieser Kalender bildet, abgesehen von der Nützlichkeit, eine schöne Zimmerzierde und eignet sich zu Weihnachts- u. Neujahrsgeschenken.

Preis 45 kr.

Kunstverlag für religiöse Werke und Bilder von **F. Gypen** in München.

6.5.

Greenbacks (Amerikan. Papiergeld)

nehme stets zu hohem Course 4.2.

J. Schild, Bankgeschäft, **Bremerhaven.**

THE GRESHAM. 11.10.

Englische Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.

Rechenschaftsbericht vom 1. Juli 1872 bis incl. 1. Juli 1873

Aktiva	Fcs. 47,174,842.	80
Jahreseinkommen aus Prämien und Zinsen	Fcs. 11,332,856.	80
Gesammtversicherungssumme am 30. Juni 1873	Fcs. 253,736,050.	—
Auszahlungen auf Versicherungs- und Rentenverträge bis zum 30. Juni 1873	Fcs. 45,918,484.	05.

Die Gesellschaft übernimmt zu festen Prämien Versicherungen auf den Todesfall mit 80% Gewinnantheil oder auch ohne Antheil am Gewinn; ferner gemischte und auf verbundene Leben; schließt Renten- und Ausstattungsverträge ab; gewährt nach dreijährigem Bestehen der Police deren Rückkauf oder stellt reducirte Policen aus, für welche dann keine weiteren Zahlungen zu leisten sind.

Filiale für Westdeutschland

A. Fecht, Friedrichsstraße 36.

Mannheim.

Prospekte und alle weiteren Aufschlüsse werden ertheilt von den Herren Agenten.

In **Karlsruhe** von Hrn. Inspector **Fr. Desepte,** Kreuzstraße Nr. 16.

Pforzheim, den 22. Oktober 1874.

Herrn **Th. Brugier** in **Karlsruhe.**

(Briefauszüge.) Nachdem ich schon seit **vier Jahren an Kopfgicht** und **Blutandrang nach dem Kopfe** gelitten und schon **Vielerlei** angewendet hatte, um mich von dem Uebel zu befreien, was mir aber nicht gelang, gebrauchte ich versuchsweise das **Breslauer Universum** und kann Ihnen nun, nach Verbrauch der **ersten Flasche** mittheilen, daß ich **sehr große Linderung** habe und hoffe, durch den Gebrauch eines weiteren Fläschchens von meinen Leiden **befreit** zu werden, ersuche Sie deshalb, mir ein zweites Fläschchen zu senden.

Hochachtungsvoll grüßt

2.2 **Z. Ruder,** Polizeidiener.

(Anmerkung.) Langwierige, veraltete, tief im Organismus eingewurzelte Krankheiten aller Art, insbesondere Gicht und Rheumatismus, Lähmungen, Brust-, Lungen- und Magenleiden, Hämorrhoiden, Krebsschäden, Knochenfraß, Flechten und sonstige Hautausschläge, Frauenkrankheiten u. s. w., bei welchen bisher jede ärztliche Behandlung ohne Erfolg geblieben ist, werden durch den Gebrauch des Blut- und Säftereinigungsmittels

Breslauer Universum

sicher, schnell und für immer beseitigt. Bei veralteten Uebeln sind zwei, sonst nur eine Flasche à 2 fl. zur vollständigen Heilung ausreichend. Bestellungen darauf nimmt entgegen

Th. Brugier,

Waldstrasse 10 in **Karlsruhe.**

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Dienstag, 17. Nov. Viertes Quartal. 126. Abonnements-Vorstellung. **Die Marquise von Villette.** Schauspiel in 5 Akten von Ch. Birch-Pfeiffer. Anfang halb 7 Uhr.

Theater in Baden.

Mittwoch, 18. Nov. **Der Wildschütz, oder: Die Stimme der Natur.** Komische Oper in 3 Akten von Lortzing. Zaculus: Herr **Ehrke.** vom Stadttheater in Leipzig, als Gast.

Ein rentables (4921) 3.3.

Uhrmacher-Geschäft

in einer der wohlhabenden, an der Bahn gelegenen Stadt **Lothringens** ist wegen Todesfall sofort zu verkaufen. —

Erkundigungen bei Frau Wittwe **Poupart** in **Dieuze, Lothringen.**

Zwei Kürschnergehülfen, sowie ein **Militär-Mützen-Arbeiter,** finden dauernde Beschäftigung bei 3.3

Gebr. Jungblut in Kehl.

Nobaschecks Universalbalsam von **Gebr. Künstler** in **Mainz.** Ein Hausmittel gegen fast alle Krankheiten. 5

In Flacons zu 1 fl. und in kleinen zu 30 kr. Allein ächt zu haben bei **Karl Malzacher** in **Karlsruhe.**

Einladung

zur **Betheiligung** an der großen vom **Staate garantirten** Hamburger **Geldverloosung.**

Eine Prämie von 250,000 Reichs-Mark,

sowie Haupttreffer v. R. M. **125,000, 90,000, 60,000, 50,000, 40,000, 36,000, 30,000, 24,000, 20,000, 18,000, 15,000, 12,000,** 203mal **2400,** 412mal **1200** 2c. incl. Freil. im Gesammtbetrage von **7 Millionen 935,120 R.-M.** kommen in 7 Verloosungen an die Interessenten zur sichern Vertheilung.

Von I. Classe an findet alle **3 Wochen eine Gewinnziehung** statt.

Es werden nur Gewinne gezogen. Einlage 1ster Classe beträgt für

1 viertel Originalloos	½ Thlr.	od.	52½ kr.	
1 halbes „	1 „	„	fl. 1.45.	
1 ganzes „	2 „	„	„ 3.30.	

Es existirt kein ähnliches Unternehmen, welches bezüglich Solidität und pünktlicher Auszahlung der Gewinne mehr Sicherheit bietet als dieses, daher empfehle diese Betheiligung Jedermann, der geneigt ist, einen wenig kostspieligen und soliden Glücksversuch zu machen.

Alle Aufträge werden sofort gegen Posteinzahlung oder Nachnahme mit der größten Aufmerksamkeit ausgeführt; auch können an Beamten, soliden Bürgerstand auf besonderes Verlangen einige Loose und Pläne **zur Ansicht** überschickt werden.

Man beliebe sich daher umgehend direct zu wenden an

M. Steindecker,

Bank- und Wechsel-Geschäft.

Hamburg,

Dammthorstrasse 36. 6.6

Geburten.

12. Nov. Max, Vater Max Gastel, Hauptmann.
13. „ Ein Knabe (todtgeboren), Vater Heinrich Enders, Schneidermeister.
12. „ Bertha, Vater Karl Götz, Kaufmann.
14. „ Emilie Katharine, Vater Heinrich Herbstrieth, Dreher.
14. „ Katharine, Vater Heinrich Schilling, Manöverist.
14. „ Josef, Vater Johann Schwaiger, Gefangenwärter.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 16. Nov.

Staatspapiere.	pr. comptant.	
Preußen 4½% Consol. Oblig.	105⅜	G
4½% do.	—	G
4% do.	96	B
Baden 5% Obligationen	104⅜	G
4½% do.	102⅛	G
4% do.	98	G
3½% do. v. 1842	93	b
Bayern 4½% Obl. (Zins 1jähr.).	101¾	G
4½% „ 1856 Zs. ½jähr	102⅛	G
4% „ „ 1jähr.	97¾	b
Württemberg 5% Obligationen	105¼	G
4½% „	—	G
4% „	97¾	G
Nassau 4½% Obligationen	93½	G
3½% do.	84	G
Sachsen 5% do.	105⅞	G
Gotha 5% do.	102½	G
Gr. Hessen 5% do.	98¾	G
4% do.	97½	B
Oesterr. 5% Silberrente v. 4½%	68¼	G
5% Papierrente v. 4½%	—	b
do.	64¼	
Ung. St.-Eis.-Anl. 1868	74¾	b
Rußland 5% Oblig. 1872	98¼	B

Rußland 5% Obligationen v. 1872	98⅛	G
Belgien 4½% Obligationen	103	G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	99⅛	G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	99	G
4½% „ „	99	G
N.-Amerika 6% Bonds 1881r v. 1864	—	G
6% „ 1885r v. 1865	101⅛	B
5% „ 1904r 10/40 1864	99	B
Spanien 3% neue Schuld von 1869	17½	G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	100	G
do. leere.	—	B
Actien und Prioritäten.		
Badische Bank, 200 Thaler	113⅛	G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	143½	B
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	389	G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1046	G
5% do. Creditactien, fl. 160	243½	b
Stuttgarter Bank	88	b
5% Elisabethbahn, fl. 200	204½	G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	158	B
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	182¾	G
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 200	109¼	G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	133	b
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	319½	b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	87¾	b
3% do. do.	50¼	B
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	87	G
5% do. do. 2. Emiss.	84⅞	B
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	85½	b
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 fl.	63¼	b
5% Hessische Ludwigsbahn	103⅝	G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	—	G
6% Central Pacific, rückz. 1898	82	B
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	71	G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1868	50	G
Anlehens-Loose.		
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	118	b
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	117	B
Badische 35-fl.-Loose	72½	b
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	24	b
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	—	G
„ 25-fl.-Loose	—	b
Kurhessische 40-Thaler-Loose	76⅞	G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	—	b
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	104¾	b
„ 5% 500 do. do. 1860	107¼	b
„ 100-fl.-Loose do. 1864	1 2¾	G
Schwedische 10-Thaler-Loose	15¾	B

Finnländer 10-Thlr.-Loose	—	b
Reinlinger 7-fl.-Loose	—	G
Wechsel-Cours.		
Amsterdam k. S.	101	G
Augsburg „	100	B
Berlin „	104⅞	G
Bremen „	105⅛	G
Brüssel „	95¼	B
Hamburg „	105⅜	b
Leipzig „	105	G
London „	119¼	B
Mailand „	85⅜	b
Paris „	95⅛	b
Wien „	107¼	B
Gold und Silber.		
Pistolen	fl. 9.40	—42
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9.49	51
Ducaten	„ 5.34	36
20-Frankenstücke	„ 9.30½	31½
Engl. Sovereigns	„ 11.57	59
Russ. Imperiales	„ 9.48	50
Dollars in Gold	„ 2.26	—27

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.